

Abschrift der Presseerklärung der Disziplinarkammer vom 20. November 2012

Das Disziplinarverfahren gegen Pastor i. R. H. vor der Disziplinarkammer der Nordkirche ist am 20.11.2012 eingestellt worden.

Vorgeworfen wurden dem ehemaligen Pastor eigene sexuelle Verfehlungen sowie die Nichtweiterleitung von Kenntnissen über Vorwürfe sexueller Übergriffe durch einen Kollegen.

Da seit den Amtspflichtverletzungen mehr als vier Jahre vergangen sind, kommt nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes gegen einen Pastor im Ruhestand als einzige Disziplinarmaßnahme nur die Entfernung aus dem Dienst in Betracht. Diese Maßnahme kann nur von der Disziplinarkammer verhängt werden; sie hat den Entzug des Rechts aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Altersversorgung zur Folge. Rechtfertigen die tatsächlichen Feststellungen diese einschneidendste Maßnahme nicht, so wird das Disziplinarverfahren eingestellt.

Der Vorsitzende hat von der in der Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit der Einstellung Gebrauch gemacht, weil nach den bisherigen Feststellungen nach reiflicher Überlegung und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere des durch das vorgeworfene Dienstvergehen eingetretenen Vertrauensschadens auf der einen und zahlreicher Milderungsgründe auf der anderen Seite, sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Entfernung aus dem Dienst nicht gerechtfertigt ist. Das gilt selbst dann, wenn die Beweisaufnahme die gegen den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfe vollen Umfangs bestätigen würde. Denn die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Taten liegen teilweise mehrere Jahrzehnte zurück, so dass sie nach allgemeinem Strafrecht verjährt wären und strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden können. Auch wenn das kirchliche Disziplinarrecht demgegenüber insoweit keine Verjährung kennt, rechtfertigt unter anderem der lange Zeitraum seit den Pflichtverletzungen, in dem sich der Angeschuldigte einwandfrei geführt hat, sowie der Umstand, dass der Angeschuldigte und seine Familie unter den Folgen einer regelrechten Hetzkampagne gelitten haben, eine mildere Bewertung. Hiernach dürfen die Zeugen nicht den Belastungen einer nach allem für das Verfahrensergebnis unerheblichen Beweisaufnahme ausgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt werden.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Geschäftsstelle der Kirchengerichte

Shanghaiallee 14

20457 Hamburg

Tel.: 0 40 / 36 90 02 - 50

Fax: 0 40 / 36 90 02 - 59

E-Mail: geschaeftsstelle@kirchengerichte.nordkirche.de